

Grundwerte, Gesellschaft und Staat

Der erfreulicherweise immer noch lebhaften öffentlichen Auseinandersetzung über Grundwerte, Gesellschaft und Staat¹ dürfte es zustatten kommen, sowohl bei den Grundwerten als auch in bezug auf den Staat zwei verschiedene Sinnverständnisse zu unterscheiden, bei den *Grundwerten* ein mehr vordergründiges und begrenztes Sinnverständnis, nämlich Grundwerte im Sinn des politischen Sprachgebrauchs oder kurz Grundwerte im *politischen* Sinn, und ein tieferes und allumfassendes Sinnverständnis, nämlich Grundwerte im *philosophischen oder weltanschaulichen* Sinn; beim *Staat* ein Verständnis, das ihn vorwiegend als Verbandskörperschaft, und ein anderes, das ihn mehr oder weniger ausschließlich als Anstalt oder Veranstaltung versteht. Das soll hier versucht werden.

I. Grundwerte

Wenn politische Parteien, namentlich in ihren Programmen oder Programm-entwürfen, von Grundwerten reden, liegt es nahe, daß damit etwas gemeint ist, das sich politisch verwirklichen läßt, genauer gesprochen, das politischer Verwirklichung sowohl bedürftig als auch fähig ist. Was ohnehin besteht, braucht nicht erst durch Anstrengungen einer politischen Partei verwirklicht zu werden; was unabhängig von menschlichem Wollen und Streben entweder ist oder nicht ist, kann zwar für die Politik von denkbar größter Bedeutung und dementsprechend von ihr in Rechnung zu stellen sein, entzieht sich aber jeder politischen Einflußnahme, ist über sie schlechterdings erhaben. Genau das aber trifft auf die Grundwerte im philosophischen oder weltanschaulichen Sinn zu; sie können sehr wohl, ja sie sollen der Politik als *Richtpunkte* voranleuchten, ihr den Weg weisen, können aber unmöglich *Programmpunkte* im Sinn politisch zu verwirklichender *Ziele* sein. Damit dürfte der Unterschied der beiden Wortbedeutungen, in denen wir von Grundwerten sprechen, fürs erste hinreichend verdeutlicht sein.

Kein Programm einer politischen Partei und kein Entwurf zu einem solchen Programm, es sei denn einer extrem kollektivistischen, verzichtet auf die seit der Französischen Revolution klassisch gewordene Dreieit „liberté, égalité, fraternité“; in unveränderter oder leicht abgewandelter Form kehrt sie immer

wieder. Dabei erscheint „liberté“ in allen deutschsprachigen Programmen unverändert als „Freiheit“; „égalité“ findet sich manchmal ersetzt oder ergänzt durch „Gerechtigkeit“; „fraternité“ wird neuerdings gern abgewandelt zu „Solidarität“.

Politische Grundwerte und Grundrechte

Was die Parole „liberté, égalité, fraternité“ 1789 proklamierte, waren keine Grundwerte, am allerwenigsten ewige (philosophische oder weltanschauliche) Werte, sondern *politische Forderungen*, in der Sprache unseres Grundgesetzes „Grundrechte“, damals und noch lange Zeit darüber hinaus „Menschenrechte“ („droits de l'homme“) genannt².

„Liberté“ war 1789 der Aufschrei gegen die Bedrückung durch den damaligen Absolutismus; „Freiheit“ in Parteiprogrammen von heute bedeutet nach wie vor die Forderung oder Geltendmachung *politischer* Freiheitsrechte. – „Égalité“ war der Aufschrei des Bürgertums gegen die sinnlos, ja sinnwidrig gewordenen Vorrechte des ersten und zweiten Standes; ganz in diesem Sinn fordert „Gleichheit“ in Parteiprogrammen von heute immer noch die „Gleichheit vor dem Gesetz“, ursprünglich im streng formalen Sinn, neuerdings in steigendem Maß auch im Sinn materialer Gleichheit oder Gerechtigkeit; die Gleichheit vor dem Gesetz wird verallgemeinert zu gleicher oder gerechter Verteilung der „Chancen“. – „Fraternité“ dürfte 1789 mehr emotionalen als substantiellen Gehalt gehabt haben; „Solidarität“ in den neuen Fassungen will offenbar mehr Substanz hineinbringen, wobei die einen mehr an den Zusammenschluß und Zusammenhalt der Schwachen denken, um ihre Ansprüche gegenüber denen durchzusetzen, die auch als einzelne stark sind, während andere darunter umgekehrt das Entstehen und den Einsatz der Starken für die Schwachen verstehen, beispielsweise der fortgeschrittenen Länder für die in der Entwicklung zurückgebliebenen.

Unbestreitbar ist alles dies, was sich unter „liberté, égalité, fraternité“ zusammenfassen läßt, politisch von großer, ja man kann ohne Übertreibung sagen von grundlegender Bedeutung. An diesen Schlagworten, namentlich an dem der „Freiheit“, läßt sich auch eine Menge politischer Einzelziele oder Einzelforderungen „aufhängen“; ein Blick auf die in unserem Grundgesetz verbrieften Grundrechte genügt, um sich davon zu überzeugen. So sind die Grundwerte, die eine Partei programmatisch proklamiert, nichts anderes als der *Gegenstand* der Grundrechte, für die sie einzutreten gewillt ist. Soweit diese noch nicht verfassungsmäßig (grundgesetzlich) anerkannt sind, wird sie um sie kämpfen und die erkämpften in Kraft setzen; soweit sie bereits in Kraft stehen, verpflichtet sie sich, sie zu wahren und gegen alle Eingriffe und Verkürzungen zu schützen.

Mit einem Wort: Grundwerte im politischen Sinn sind die *Rechtsgüter*, die den Gegenstand politischer Grundrechte ausmachen.

Von den politischen zu den philosophischen (weltanschaulichen) Grundwerten

Offenbar sind die bloßen Schlagworte „liberté, égalité, fraternité“ und deren Verdeutschungen so unbestimmt, lassen sich derart verschieden, ja gegensätzlich auslegen, daß sie zu „Leerformeln“ im üblen Sinn des Wortes geworden sind und sich so als geeignet erweisen, die Programme noch so verschieden gerichteter, wirklich „grundverschiedener“ politischer Parteien zu zieren. Das nötigt dazu, diese Programme oder Programmentwürfe zu *prüfen*, zunächst daraufhin, ob sie überhaupt Aufschluß darüber geben, welchen Sinn sie diesen Schlagworten beilegen, und soweit das der Fall ist, ob sie diesen ihnen beigelegten Sinn tiefer begründen, insbesondere ob sie ihn aus echten *weltanschaulichen* Werten ableiten, oder ob sie sich nur schlicht zu diesen Werten „bekennen“ in der Erwartung, bei politisch interessierten Mitbürgern *Zustimmung* dafür zu finden.

Selbstverständlich kann von einer politischen Programmschrift nicht erwartet werden, daß sie mit der Ausführlichkeit und Gründlichkeit eines philosophischen Lehrbuchs und in der wissenschaftlichen Fachsprache der Philosophie darüber Aufschluß gibt; das besagt aber nicht, daß sie ihre Leser mit Allgemeinheiten und nichtssagenden Redensarten abpeisen dürfe. Aufschlußreich wird es insbesondere sein, ob die Partei, wie es für die Grundrechte zweifellos zutrifft, so auch den Grundwerten nur bedingte, sich gegenseitig beschränkende Verbindlichkeit zuschreibt und demzufolge Kollisionen oder Konflikte zwischen ihnen für möglich hält, und zutreffendenfalls 1. welchen Rang sie den verschiedenen Grundwerten im Verhältnis zueinander zuerkennt, 2. nach welchen Normen sie in Konfliktsfällen zu verfahren gedenkt, und 3. wie nach ihrer Meinung Konflikte dieser Art einer Lösung zuzuführen sind³. Das muß gefordert werden, muß aber auch genügen; mehr kann man von einer politischen Partei und ihren Programmschriften nicht erwarten und schon gar nicht verlangen. – Soviel von politischen Parteien und Partei-Programmen.

Vom *Politiker*, der als physische Person ein Gewissen hat und unausweichlich – gleichviel, ob er darum weiß und es anerkennt oder sich dessen nicht bewußt ist, vielleicht sogar es leugnet – mit diesem seinem Gewissen verantwortlich vor Gott steht, kann und muß entschieden mehr verlangt werden; er muß echte, weltanschaulich verankerte Grundwerte haben und in seiner ganzen Politik sich von ihnen leiten lassen. Das gilt vom Parteipolitiker, das gilt erst recht vom Staatsmann. – Von dem Kollektivum „Partei“ kann man das nicht fordern; strenggenommen ist es dessen gar nicht fähig. Eine politische

Partei kann *grundsätzlich* darauf *verzichten*, ja in der Regel wäre es eine unbefugte Anmaßung, ihren potentiellen Mitgliedern oder Wählern zuzumuten, ihr zu offenbaren, woher sie die politischen Ziele, die sie gutheißen und um deren willen sie der Partei beitreten oder ihr ihre Wahlstimme geben wollen, ableiten und *weltanschaulich* begründen. Vor diesem innersten Heiligtum des Menschen soll eine politische Partei Zurückhaltung üben und nicht versuchen, darin einzudringen. Wer glaubhaft versichert, er stimme den programmatisch festgelegten Zielen der Partei zu, der kann und soll der Partei willkommen sein⁴.

Anders als für den einzelnen, auch wenn er Politiker oder Staatsmann ist, aber auch anders als für die politische Partei stellt sich die Frage für den Staat.

Weltanschaulich pluralistischer, nicht wertneutraler Staat

Der Staat hat es – mindestens an erster Stelle – mit den Grundwerten insofern zu tun, als sie Gegenstand der in seiner staatlichen Grundordnung anerkannten, d. i. explizit oder implizit positivierten Grundrechte sind. Der Glaubens- oder Weltanschauungsstaat wird diese Grundwerte als in einer letzten und allumfassenden Wertordnung gründend verstehen und ihr unbedingte Verbindlichkeit zuerkennen; dem weltanschaulich pluralistischen Staat von heute, auch wenn er nicht wertneutral ist, sich vielmehr ausdrücklich zu ihm „vorgegebenen“, sogenannten „unabstimmbaren“ Werten bekennt, ist genau dies schlechterdings, ja *ex definitione* verwehrt.

Damit drängt sich nun aber in aller Schärfe die Frage auf, woher denn dieser Staat die Kenntnis der ihm vorgegebenen und unabstimmbaren Werte bezieht und wie er deren unbedingte Verbindlichkeit und seine unabdingbare Bindung an sie zu begründen vermag. Hier geht es nicht mehr um die „politischen“ Menschenrechte und deren Auslegung, sondern um die ursprüngliche und letzte Fundierung aller Rechte und aller Werte überhaupt. Damit sprengt diese Frage den engumgrenzten Kreis der vordergründigen politischen Grundwerte; indem sie nach der Einbettung in die Wertewelt überhaupt fragt, greift sie hinüber zu dem allumfassenden Bereich der auf höherer als der bloßen Zweckmäßigkeits- und Nützlichkeits-ebene liegenden Werte, der Werte im *philosophischen* oder *weltanschaulichen* Sinn.

Soviel dürfte außer Zweifel stehen: Der nicht wertneutrale, aber weltanschaulich *pluralistische* Staat findet in seiner Bevölkerung oder seinem Staatsvolk (vielleicht auch in der Gesamtmenschheit) einen Bestand an Wertüberzeugungen vor, die von verschwindenden Ausnahmen abgesehen *allgemein* als einsichtig und einleuchtend, als schlechthin richtig, ja als gar nicht anders möglich angesehen werden und sich insgesamt zu einer sinnhaften Wertewelt zusammenfügen, nach der sich ein sinnvolles Einzelleben, vor allem aber auch ein

menschenwürdiges Zusammenleben gestalten läßt, ohne daß damit über den letzten und tiefsten Sinn des Lebens – sei es des einzelnen, sei es der Gemeinschaft – überhaupt etwas oder erst gar etwas Abschließendes gesagt zu sein braucht. Damit wird offenbar unterstellt, der Mensch sei mit einem hinreichenden Maß von „gesundem Menschenverstand“ ausgestattet, um die objektiv bestehenden oder geltenden Werte zutreffend zu erfassen mit der glücklichen Folge, daß alle, die guten Willens sind und der eigenen besseren Einsicht nicht widerstreben, im großen und ganzen zu *übereinstimmenden* Ergebnissen kommen (insofern ist die englische Bezeichnung „common sense“ besonders glücklich und treffend⁵).

Nichtsdestoweniger bestehen hier nicht wenige und nicht unbeträchtliche Schwierigkeiten, von denen nur eine, die uns besonders zu schaffen macht, hier erwähnt sei. Deutlicher als in früheren Zeiten sind wir uns bewußt, daß Wertverständnis und Wertüberzeugungen der Menschen sehr viel *unterschiedlicher* sind, als wir es stillschweigend zu unterstellen gewohnt waren und auch heute noch zu unterstellen geneigt sind, und vor allem, daß sie sich *wandeln*. Das gilt nicht nur von *abstrakten* Werten wie beispielsweise Gerechtigkeit (wir halten heute vieles für ungerecht, was man zu anderen Zeiten anstandslos als gerecht hinnahm); es gilt auch von *konkreten* Werten oder Institutionen: Ehe und Familie sind „Werte“, aber das Verständnis von Ehe und Familie hat sich – sogar in der katholischen Kirche! – nicht unerheblich gewandelt. Besteht hier nicht die Gefahr der Relativierung aller Werte und damit des Endes jeder objektiven und erst recht jeder sich absolut setzenden Wertordnung?

Zu dieser und zahlreichen anderen Fragen, die mit vollem Recht gestellt werden und gar nicht ernst genug genommen werden können, läßt sich in diesem Zusammenhang nur sagen: sie stellen und ihnen nachgehen heißt den Boden des weltanschaulichen Pluralismus verlassen und in letzte weltanschauliche Tiefen vorstoßen. Das aber bedeutet: schon so zu *fragen*, erst recht aber auf solche Fragen zu *antworten* ist dem weltanschaulich pluralistischen Staat *verwehrt*. Da er sich Fragen dieser Art nicht einmal stellen darf, ist es ganz und gar unbillig, eine Antwort darauf von ihm zu verlangen. Der *Staatsmann* als Person muß diese Fragen sich selbst stellen und nicht nur sich, sondern auch uns, wenn wir ihn nach Ehre und Gewissen danach befragen, klare Antwort darauf geben; der weltanschaulich pluralistische Staat – und folgerichtig der in amtlicher Eigenschaft für ihn sprechende Staatsmann – muß die Frage unbeantwortet lassen, ja sie als unzulässig zurückweisen; schon Fragen dieser Art annehmen, erst recht sie beantworten, heißt den Boden des weltanschaulichen Pluralismus verlassen und eine weltanschauliche Position beziehen.

Dieses dem nicht wertneutralen, aber weltanschaulich pluralistischen Staat auferlegte „Denkverbot“ zeigt vielleicht deutlicher als alles andere, daß dieser Staat nicht das an und für sich erstrebenswerte Idealmodell eines Staats ist.

Angesicht der nun einmal in der Bevölkerung bestehenden weltanschaulichen Unterschiede und Gegensätze ist er aber die bei weitem beste, ja die einzige einwandfrei annehmbare Notlösung; als solche verdient er unsere überzeugte Zustimmung und unseren entschiedenen Einsatz, ist er ein echter hoher und verteidigungswürdiger Wert.

II. Zwei verschiedene Verständnisse von Staat

In den ganzen bisherigen Ausführungen war die Rede vom Staat als *Institution*, von dem Staat, der eine Bevölkerung, ein Staatsvolk *hat*, nicht von dem Volk, das ein Staat *ist*. – Die Frage, wie „der Staat“ zu den ihm „vorgegebenen“ und „unabstimmbaren“ Werten steht, was er in bezug auf sie zu leisten vermag und was nicht, was ihm in bezug auf sie obliegt und was ihm verwehrt ist, gewinnt einen ganz verschiedenen Sinn und verlangt eine ebenso grundverschiedene Antwort, je nachdem, ob der Staat gemeint ist, der nach der hier gewählten Diktion ein Staatsvolk *hat*, m. a. W. der als Anstalt oder Einrichtung, als „Institution“ verstandene Staat, *oder* das Staatsvolk, das ein Staat *ist*, m. a. W. der als genossenschaftliche Verbandskörperschaft der Staatsbürger verstandene Staat. Darum sollten wir alle Sorgfalt darauf verwenden, immer deutlich zu machen, in welcher dieser zwei verschiedenen Bedeutungen wir vom „Staat“ reden.

Allerdings dürfte bei den in dieser Frage so weit auseinandergehenden Meinungen mehr im Spiel sein als diese zwei verschiedenen Wortbedeutungen von „Staat“; unverkennbar hängt mit ihnen auch ein unterschiedliches Staatsverständnis und Staatsbewußtsein zusammen. Das gilt insbesondere dann, wenn die Frage in der Form gestellt wird: was ist Aufgabe des Staates und was Aufgabe der Gesellschaft? Je nach dem Staatsverständnis ist auch das Begriffspaar „Staat und Gesellschaft“ jeweils ein anderes, woraus sich ohne weiteres auch eine andere Aufgabenverteilung zwischen beiden ergibt.

1. Das „kontinentale“ Staatsverständnis. In den Staatszyklen Leos XIII. erscheint der Staat als unmittelbar von Gott mit Autorität ausgerüsteter, in der Person des „princeps“ gewissermaßen inkarnierter Hoheitsträger. Versteht man den Staat so als einzig und allein Gott verantwortliches Gebilde, dann ist die Wertewelt und Wertordnung, wie Gott sie in seiner Lex aeterna erkennt und will, nicht nur für ihn selbst verbindlich, sondern er ist auch seinen Bürgern gegenüber gewissermaßen deren Repräsentant, und demzufolge hat er ihr mit den ihm gegebenen Mitteln und in den ihm gesetzten Grenzen Nachachtung zu verschaffen. Da Leo XIII. jedoch offenbar nicht vom weltanschaulich pluralistischen Staat spricht, vielmehr den katholischen Glaubensstaat vor Augen hat, treffen seine Ausführungen den hier vorliegenden Fragestand nicht

oder sagen zum mindesten unmittelbar nichts dazu aus. Ganz unabhängig davon aber sieht unser überkommenes Staatsverständnis – man könnte es im Gegensatz zum angelsächsischen das kontinentale nennen – den Staat als mit Majestät bekleidet hoheitsvoll *über* der Gesellschaft schwebend an, wenn es ihm nicht gar gottgleiche Wesenszüge beilegt.

Bei dieser Sicht oder diesem Staatsverständnis ist das Staatsvolk, die Bevölkerung, in der älteren Sprache die „Untertanen“, in unserer heutigen Sprache die „(bürgerliche) Gesellschaft“, sozusagen das *Substrat* des Staats und das Objekt der staatlichen Tätigkeit. Der Staat (konkret der „princeps“) ist gerecht, gütig und weise; er weiß, was für die Untertanen gut ist, und will nur ihr Bestes; die Untertanen sind unmündig, ungebildet und unerzogen, bedürfen der Erziehung und gegebenenfalls in Zucht gehalten zu werden durch den mit (landes-)väterlicher Autorität ihnen *gegenüberstehenden* Staat. Bei einem Staatsverständnis, das in dieser Weise Staat und Gesellschaft kontradistinguiert, kann offenbar alle Verantwortung nur beim Staat liegen. Und es hat Zeiten gegeben – selbst bei uns liegen sie noch nicht allzu lange zurück –, da diese Kontradistinktion sogar ziemlich genau der Realität entsprach. Aber dem muß nicht so sein. In manchen fortgeschrittenen Ländern (Schweiz!) besteht ein solcher Zustand schon lange nicht mehr, hat sich vielmehr im Staatsvolk schon lange das Bewußtsein durchgesetzt, nicht Substrat, nicht Objekt, sondern *Subjekt* des Staats zu sein: „Wir *sind* der Staat“. Damit aber ist das Gegensatzpaar „Staat und Gesellschaft“ ein anderes geworden, und die Frage, was Aufgabe des Staats und was Aufgabe der Gesellschaft ist, gewinnt einen völlig neuen Sinn.

2. Das „angelsächsische“ Staatsverständnis. Bei den angelsächsischen Völkern ist dieses letztgenannte Staatsverständnis besonders ausgeprägt. Erste Gegebenheit ist für sie die *Gesellschaft*, d. i. die *Menschen* in der ganzen Vielfalt ihrer gesellschaftlichen Beziehungen und Verflechtungen. Diese Gesellschaft weiß aus Erfahrung, daß eine Vielzahl von Angelegenheiten, die für sie alle und ihr Zusammenleben unentbehrlich sind, sich nur gemeinsam und einheitlich regeln lassen, und daß es dafür einer Einrichtung bedarf, die sie mit deren Erledigung beauftragen; diese Einrichtung nennen sie „government“. Für sie ist der Staat nichts anderes als die staatlich organisierte Gesellschaft selbst. Aber diese von ihnen als unentbehrlich erfahrene Organisation (in diesem Sinn durchaus eine „societas naturalis“) und die von ihr getragene Einrichtung ist *ihr* Geschöpf, *ihr* Angestellter, und sie sind entschlossen, diesen Angestellten stramm an der Leine zu halten; er hat sich keine Aufgaben oder Zuständigkeiten anzumaßen, sondern genau das und nur das zu besorgen, was seine Auftraggeber ihm aufgetragen haben oder noch auftragen werden. Diese Sicht des Staats und dieses Verhalten dem Staat gegenüber kommt ausschließlich dem Staatsvolk als *ganzem* zu, nicht irgendeinem Teil. Nur das Staatsvolk als ganzes kann mit Recht

von sich sagen „wir *sind* der Staat“ (Staat verstanden als genossenschaftliches oder verbandskörperschaftliches Gebilde); darum kann gleichfalls nur das Staatsvolk als ganzes von sich sagen „wir *haben* einen Staat“ (Staat verstanden als anstaltliches, d. i. instrumentales oder apparatives Gebilde)⁶.

Staatsverständnis oder Sprachbewußtsein?

Dem *Anschein* nach liegen diese beiden Staatsverständnisse miteinander im Streit. In unserem überkommenen Staatsverständnis sind Staat und Gesellschaft deutlich kontradistinguiert; im angelsächsischen Verständnis gibt es diese Kontradistinktion nicht: die Gesellschaft, insofern sie sich staatlich organisiert hat, ist selbst der Staat; der Staat ist nichts anderes als die Gesellschaft in ihrer staatlichen Verfaßtheit (im „Aggregatzustand“ der Staatlichkeit). *Recht verstanden* sind diese beiden, einander scheinbar widersprechenden Staatsverständnisse ebenso miteinander vereinbar wie unser vorkonziliares und nachkonziliares Kirchenverständnis. In beiden Fällen ist es unser Sprachbewußtsein, die Art und Weise, wie wir von Staat und Kirche reden, die uns irreführt. Reden wir von der Kirche, dann wissen wir zwar sehr wohl, „wir, die Getauften, das pilgernde Volk Gottes, wir *sind* die Kirche“; nichtsdestoweniger meinen wir, wenn wir „Kirche“ sagen, meist nicht uns, sondern die hierarchisch institutionalisierte Kirche oder ganz konkret die hierarchischen Institutionen der Kirche und deren Träger (Papst, Konzil, Bischöfe usw.). Ganz ebenso wissen wir sehr wohl, „wir, die Staatsangehörigen, das Staatsvolk, wir *sind* der Staat“, aber wenn wir „Staat“ sagen, meinen wir wiederum nicht uns, sondern die staatlichen Institutionen (Parlament, Regierung, Ämter) und deren Träger, insbesondere diejenigen, die tatsächlich die Staatsgewalt ausüben und „die Richtlinien der Politik bestimmen“. – Mehr, als wir uns dessen bewußt sind, ist dieses unser Sprachbewußtsein für unser (Kirchen- und) Staatsverständnis prägend.

So geht denn unverkennbar auch das Denken kirchlicher Amtsträger vielfach immer noch von dem kontinentalen, in den Staatszyklen Leos XIII. besonders eindrucksvoll zum Ausdruck gekommenen Staatsverständnis aus, ja gelegentlich kann man den Eindruck gewinnen, selbst die Vorstellung vom katholischen Glaubensstaat wirke, wenn auch unbewußt, in ihrem Denken noch nach. Unter dieser Voraussetzung sind manche ansonsten unverständliche Verlautbarungen unanfechtbar folgerichtig. Um sich aber denen verständlich zu machen, für die nicht der Staat, verstanden als anstaltliches Gebilde, sondern das Staatsvolk selbst der wahre Hoheitsträger ist, von dem die Staatsgewalt ausgeht, muß man sich nicht nur einer anderen Sprache, sondern wenigstens zu einem Teil auch einer anderen Argumentationsweise bedienen.

Grenzen und Verantwortung der staatlichen Macht

Auch bei diesem anderen Staatsverständnis bleibt der Staat objektiv an die Lex aeterna gebunden und kann vom souveränen Staatsvolk zu nichts ermächtigt werden, was dem Gesetz Gottes widerspräche. Nichtsdestoweniger stellt sich die Frage, ob in diesem Fall die Machtvollkommenheit des Staats nicht vielleicht enger begrenzt ist, als das ältere Staatsverständnis ihm zuschreibt.

Der Staat (das Government) verfügt über genausoviel Machtvollkommenheit, nicht weniger, aber auch nicht mehr, als das Staatsvolk ihm in der staatlichen Grundordnung (Verfassung oder Grundgesetz) eingeräumt hat. Kraft des ihm erteilten Auftrags ist der so verstandene Staat befugt, alle, aber auch nur die Geschäfte wahrzunehmen, für die er als Institution benötigt wird; das sind, wie schon an früherer Stelle gesagt, diejenigen Geschäfte, die „für alle und ihr Zusammenleben unentbehrlich sind, der Natur der Sache nach aber sich nur gemeinsam und einheitlich regeln lassen“. Hinsichtlich der in seiner Grundordnung festgeschriebenen Grundrechte kommt ein spezifischer oder qualifizierter Auftrag hinzu, kraft dessen er jene Grundwerte in seine besondere Obhut und seinen besonderen Schutz zu nehmen hat, die *Gegenstand* dieser Grundrechte sind; dabei hat er Grundrechte und Grundwerte so zu verstehen, wie sie sich bei unvoreingenommener Würdigung als durch die „necessitas boni communis“ *erfordert* und zugleich als hier und jetzt *praktikabel* erweisen.

Demnach darf auch nach diesem Staatsverständnis die Staatsführung (das Government) sich nicht damit begnügen, dem Prozeß der Zersetzung oder Auflösung von Grundwerten zuzuschauen, von ihm Notiz zu nehmen, ihn zu registrieren oder gar sich von der jeweiligen Strömung treiben zu lassen. Mit dem Auftrag, alles zu tun, was zum „gemeinen Wohl“ aller und des Ganzen erforderlich ist, hat das Staatsvolk der Staatsführung die Obsorge für die Grundwerte aufgetragen, insofern deren Wahrung *gemeinwohlbedeutsam* ist; das gilt auch von den Grundwerten, die nicht als Gegenstand von Grundrechten noch eigens geschützt sind. Auch nach diesem Staatsverständnis trägt die Staatsführung Verantwortung für die Wahrung der Grundwerte nicht nur, insoweit über sie in der jeweiligen öffentlichen Meinung allgemeiner und ausdrücklicher Konsens besteht; vielmehr hat der Staat (die Staatsführung) die Grundwerte in dem Sinn und in der Auslegung zu schützen, wie sie objektiv, d. i. „nach dem Rechtsbewußtsein aller billig und gerecht Denkenden“ benötigt sind, um Bestand, Sicherheit und Wohlergehen der Gesellschaft, die sich diesen Staat geschaffen und sich in ihm („unter seinem Dach“) eingerichtet hat, vor Schaden zu bewahren. – Übereinstimmung darüber, was zum Gemeinwohl und dessen Wahrung gehört, wird sich um so leichter erzielen lassen, je breiter der Konsens über Werte und Unwerte überhaupt und über die Grundwerte im besonderen ist; umgekehrt, je geringer der allgemeine Konsens ist, je weiter des-

sen Abbau fortschreitet und die Wertvorstellungen im einzelnen sich wandeln, um so schwieriger wird es für den Staat (die Staatsführung), zu ermitteln und sich darüber klar zu werden, wie er seine eigene staatliche Grundordnung und die ihr zugrundeliegenden Grundwerte zu verstehen hat.

Wie schon angedeutet stellt diese Frage sich insbesondere unter der Rücksicht des *Wandels* des Wertverständnisses und der Wertüberzeugungen in der Bevölkerung. Ein solcher Wandel braucht keineswegs eine Verfälschung, Verflachung oder gar Entleerung zu bedeuten. Man denke an den Wandel der Wertvorstellungen, die das Zweite Vatikanische Konzil in der Kirche herbeigeführt hat, den wir als wertvolle und beglückende Bereicherung schätzen. Neue Einsichten können neue Werte und neue Pflichtenkreise erschließen; unsere Verantwortung für die Völker der Entwicklungsländer und für die Generationen, die nach uns auf dieser Erde leben sollen und denen wir eine bewohnbare Erde zu hinterlassen haben, sind Beispiele dafür. Aber auch der Wandel der Verhältnisse läßt Werte und Wertvorstellungen nicht unberührt, kann die Wechselbeziehungen der Werte untereinander und deren Gewichte verschieben. – Für die an die staatliche Grundordnung gebundene Staatsführung stellt sich die Frage insbesondere dahin, wie weit sie die Grundwerte *ex tunc*, d. i. gemäß dem Verständnis auszulegen und anzuwenden hat, das die Schöpfer der staatlichen Grundordnung seinerzeit (in unserem Fall die Väter des Bonner Grundgesetzes 1949) sowohl von den Grundrechten, die sie festschrieben, als auch von den Grundwerten hatten, die den Gegenstand dieser Grundrechte bilden – oder *ex nunc*, d. i. gemäß dem inzwischen gewandelten Wertverständnis und dem geminderten Konsens, wie er *derzeit* im Staatsvolk besteht oder sich als bestehend feststellen läßt.

Staat oder Gesellschaft?

Damit ist die grundsätzliche Frage angesprochen, die Kernstück der ganzen öffentlichen Erörterung über die Grundwerte ist, nämlich *wer* die Grundwerte in die Gemeinschaft des staatlich geeinten Volkes *einbringt* oder, vielleicht genauer gesprochen, wer sie einzubringen hat, der „Staat“ oder die „Gesellschaft“.

Ist der „*princeps*“, der „Landesvater“, der gerechte, gütige und weise Erzieher seiner unmündigen „Landeskinder“, dann versteht sich von selbst, daß er zugleich mit seiner hoheitlichen Gewalt auch die Grundwerte und den Auftrag, sie seinen Landeskindern zu übermitteln, unmittelbar von Gott erhalten hat und vor Gott die Verantwortung dafür trägt; die Folgerung, daß er dann auch die Religion seiner Landeskinder zu bestimmen hat („*cuius regio, eius religio*“), liegt dann allerdings gefährlich nahe!

Verstehen wir unter Staat dagegen die staatlich verfaßte Gesellschaft, dann kann niemand anders als sie die Werte in die staatliche Gemeinschaft einbringen, und zwar offenbar nicht als schon (logice prius) staatlich verfaßte und als Staat handelnde, sondern insofern sie sich ständig als Staat integriert, dem Staat Leben zuführt; dazu wirken die Staatsbürger als einzelne, als sittliche Persönlichkeiten mit, in besonderer Weise aber die gesellschaftlichen Gruppen; das ist insbesondere Aufgabe der im Staatsvolk bestehenden *Gesinnungsgemeinschaften*.

Der Staat, verstanden als Institution, verfügt über keine andere *Kraftquelle*, aus der er (Grund-)Werte und den Mut, die Entschiedenheit und die nötige Kraft schöpfen könnte, für sie einzutreten, sie zu festigen, sie im Staatsvolk zu verankern; die Kraft dazu kann ihm nur aus dem *Staatsvolk*, d. i. von den einzelnen Staatsbürgern und von den gesellschaftlichen Gruppen, angefangen von der Kleingruppe der Familie, von den vielfältigen Gesinnungsgemeinschaften bis letzthin zur Kirche (den Kirchen) zufließen.

Das besagt nicht, der Staat könne die Verantwortung für die (Grund-)Werte völlig von sich abschieben. Der Staat als Institution, die Staatsführung (Gesetzgebung, Verwaltung, Rechtsprechung) ist und bleibt verantwortlich dafür, die ihr von den Gesinnungsgemeinschaften zuströmende Kraft zu nutzen; diese Kraft durch staatseigene Macht- oder gar Zwangsmittel zu ersetzen vermag die Staatsführung überhaupt nicht, und selbst wenn sie es vermöchte, dürfte sie es nicht. Die Staatsführung als Trägerin der Staatsgewalt vermag, was den Schutz und die Wahrung der Grundwerte angeht, genauso viel und sowenig, wie die Gesinnungsgemeinschaften, an erster Stelle die religiösen Gesinnungsgemeinschaften (die Kirchen) ihn durch die sittlichen Kräfte, mit denen sie ihn speisen, dazu befähigen.

Was sagt „Octogesima adveniens“?

So und nicht anders sieht es Papst Paul VI. in „Octogesima adveniens“ Ziff. 25.

Leider ist die im Auftrag der deutschen Bischöfe erstellte und überall verbreitete deutsche Übersetzung an dieser Stelle, wenn auch nicht gerade fehlerhaft, so doch sehr dazu angetan, irrezuführen. Nach ihr muß die Politik „sich stützen auf ein Gesellschaftsbild, das in sich geschlossen ist“, und braucht „eine gedankliche Konzeption, die sich gründet auf eine umfassendere Vorstellung von der Bestimmung des Menschen und von der Vielgestaltigkeit, in der eben diese Bestimmung in der Gesellschaft in Erscheinung tritt“ (Ziff. 25, Satz 1). Das legt nahe, den Papst dahin zu verstehen, er fordere als Grundlage für die Politik ein „geschlossenes“ Weltbild, m. a. W. eine weltanschauliche Fundie-

rung. Das aber stünde im Widerspruch zum Zweiten Vatikanischen Konzil, das in einer seiner bedeutsamsten Erklärungen, nämlich „*Dignitatis humanae*“, den weltanschaulich pluralistischen Staat anerkannt hat, und würde die Rückkehr, um nicht zu sagen den Rückfall zum weltanschaulich unitaristischen (Glaubens-)Staat bedeuten. Erscheint ein solcher Rückfall an sich schon im höchsten Grad unwahrscheinlich, so entzieht der allein authentische lateinische Text dieser Auslegung vollends den Boden. Er weiß nichts von „in sich geschlossenem Gesellschaftsbild“, nichts von „umfassenderer“ (sic!) Vorstellung von der Bestimmung des Menschen, sondern spricht schlicht von „vollständiger Erkenntnis“ („*plenaria notitia*“) des Berufs oder der Berufung des Menschen und dessen (deren) unterschiedlichen Erscheinungsformen in der menschlichen Gesellschaft („*vocationis humanae et dissimilium formarum, quas eadem vocatio in societate obtinet*“), also ganz unzweideutig nicht von der ewigen Bestimmung des Menschen, nicht von seiner „transzendenten Dimension“, sondern von seiner Stellung und seinen unterschiedlichen Aufgaben in dieser Welt; damit hat – nach Paul VI. – die Politik in ihrer Gesamtkonzeption und in allen ihren Einzelmaßnahmen es zu tun. – Unmittelbar anschließend verwehrt Satz 2 (auch in der deutschen Übersetzung völlig einwandfrei) dem Staat und den politischen Parteien, eine Ideologie („*aliquam doctrinam*“) gewaltsam aufzudrängen; das wäre die schlimmste aller Tyranneien. – Erst auf diese verneinende Aussage folgt in Satz 3 die positive Aussage darüber, *wer* berufen ist, in der menschlichen Gesellschaft („*in medio societatis corpore*“) weltanschaulich fundierte Überzeugungen über Wesen, Ursprung und Ziel des Menschen und der menschlichen Gesellschaft („*certas ac definitas persuasiones, quae hominis societatisque naturam, originem ac finem respiciant*“) zu pflegen und zu fördern („*alere ac fovere*“); das stehe ausschließlich den Gesinnungs- und Religionsgemeinschaften zu („*illorum tantum coetuum, qui animi cultus et religionis vinculis coniunguntur, proprium est*“). – Indem die deutsche Übersetzung in Satz 1 mehr hineinlegt oder jedenfalls hineinzulegen scheint, als im authentischen lateinischen Text enthalten ist, hat sie bedauerlicherweise die vom Papst klar herausgearbeitete Differenzierung verwischt zwischen dem, was nach Paul VI. für die Politik unentbehrlich ist und diese sich unbedingt verschaffen, gegebenenfalls sich selbst erarbeiten muß, und dem, was nur die Gesinnungsgemeinschaften und insbesondere die Kirche(n) vermögen und darum auch ihnen allein vorbehalten bleiben muß. – *Unsere* berechnete Forderung an den Staat kann somit nur dahin gehen, daß er diesen Beitrag der Kirche(n) entgegennimmt und *nutzt*.

ANMERKUNGEN

¹ Siehe in dieser Zschr. O. v. Nell-Breuning, Menschenwürde, Menschenbild, Gewissen (194, 1976, 703–705); ders., Der Staat und die Grundwerte (195, 1977, 378–388); E. Feil, Grundwerte und Naturrecht. Legitimationsprobleme in der gegenwärtigen Diskussion (195, 1977, 651–666); W. Molinski, Staat und Moral (195, 1977, 825–836).

² Damit soll nicht bestritten sein, daß die Aufklärungsphilosophie dahinter steht. So kann man mit gewissem Recht sagen, weil in diesen klassisch gewordenen drei Schlagworten die philosophische Tradition zweier Jahrhunderte fortlebe, könne man sie nicht beliebig auswechseln und lasse sich beispielsweise „fraternité“ nicht einfach durch etwas völlig anderes ersetzen. Das ändert aber nichts daran, daß es bei diesen in Parteiprogrammen zu „Grundwerten“ aufgewerteten Schlagworten der Französischen Revolution um nichts anderes als um politische Grundrechte geht.

³ Daß Rechte, insbesondere auch Grundrechte, miteinander kollidieren können, lehrt die tägliche Erfahrung; Kollisionen oder Konflikte dieser Art zu lösen ist eine der Hauptaufgaben unseres Bundesverfassungsgerichts. Anders verhält es sich mit den Werten. Ein Wertsystem ist entweder widerspruchsfrei („konsistent“) oder es ist nicht. Wohl aber gibt es Werte von verschiedenem Rang und Gewicht; zwischen ihnen besteht eine hierarchische Ordnung; das gilt schon von den Wahrheiten, erst recht aber von den Werten. Erst bei der Wertverwirklichung kommt es zu Kollisionen und Konflikten, schon allein deshalb, weil wir nicht alles zugleich tun können. Vor allem aber, weil bei der Wertverwirklichung nicht nur der Rang oder das Gewicht der Werte zu beachten ist, sondern nicht minder deren Dringlichkeit. Darum muß der Politiker „Prioritäten“ setzen, bei denen sogar noch vor der Werthöhe die Dringlichkeit maßgebend ist, weil Elementarbedürfnisse („basic needs“) befriedigt sein müssen, bevor wir höhere (kulturelle) Werte verwirklichen können.

⁴ Damit soll keineswegs gesagt sein, daß es nicht Fälle oder Lagen geben könne, in denen eine weltanschauliche, beispielsweise eine religiöse Gruppe Anlaß hat, sich als politischer Machtblock (pressure group) zu organisieren, namentlich um die Freiheit zu erkämpfen, nach ihrer weltanschaulichen (religiösen) Überzeugung zu leben, nicht um ihrer Weltanschauung (Religion) willen benachteiligt oder gar verfolgt zu werden. Das ist dann aber nicht der Fall des weltanschaulich pluralistischen, sondern des Weltanschauungs- oder Glaubensstaats. In Fällen dieser Art ist es nicht die Partei, die vorwiegend nach der Weltanschauung des Mitglieds oder Anwärters fragt, sondern umgekehrt die Weltanschauungs- oder Religionsgemeinschaft, die sich als politische Partei konstituiert oder doch eine Partei zur Wahrnehmung ihrer weltanschaulichen (religiösen) Belange ins Leben ruft und trägt.

⁵ Den Staat, der sich auf diese Übereinstimmung in der Anerkennung der objektiven Werte gründet, wofür unser Grundgesetz in Art. 2, Abs. 1 kurz „Sittengesetz“ sagt, bezeichnet Gustav Gundlach als den „objektiven Staat“.

⁶ Wenn eine politische Partei wie beispielsweise seinerzeit bei uns die NSDAP den Staat in diesem Sinn als Instrument oder Apparatur ansieht und behandelt („wir befehlen dem Staat“), dann liegt der Fehler darin, daß hier ein *Teil* (Partei besagt ex definitione „Teil“) des Staatsvolks sich über den Staat erhebt.